

Prüfungsorganisation/Prüfungsleiter (PL)

Für den organisatorischen Teil der Prüfungsveranstaltung ist der PL verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfungsveranstaltung. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung gewährleisten und dem amtierenden Richter für die Gesamtzeit der Prüfungsveranstaltung zur Verfügung stehen.

Der PL darf demnach keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen. Ihm obliegt u.a.:

Einladung des LR

Zu den Prüfungsveranstaltungen sind von der veranstaltenden Vereinsleitung LR, die für IPO-Prüfungen zugelassen sind, selbst einzuladen. Werden Richter aus anderen Vereinen eingeladen, so muss deren Freigabe über den SpB-PSK beim entsendenden Verein/Verband eingeholt werden.

Die Anzahl der einzuladenden LR ist dem Veranstalter überlassen, jedoch dürfen von einem LR pro Tag maximal 36 Einzelabteilungen (gilt nicht für Weltmeisterschaften) gerichtet werden.

Vorbereitungen

- Einholen des Terminschutzes.

Terminschutzzwang

Alle Prüfungen, Körungen und Wettbewerbe im Namen des Pinscher-Schnauzer-Klubs bedürfen der Terminschutzgewährung durch den PSK. Ohne Terminschutz kann keine Veranstaltung durchgeführt und kein Prüfungs-/Leistungsrichter, Körmeister, Turnierhundsport-LR oder Agility-LR tätig werden.

Die Frist zum Einreichen des Terminschutzes beträgt 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Der geschützte Termin muss vorab in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

Prüfungstage

Hunde können an einem Prüfungstermin nur zu einer Stufe zugelassen werden, ausgenommen BH/VT. Es ist nicht zulässig, eine Prüfung auf einer mehrtägigen geschützten Veranstaltung zu wiederholen. Eine Wartepflicht zwischen den Prüfungsstufen besteht nicht (aber Zulassungsalter beachten).

- a) Samstag, Sonntag und Feiertag.

Prüfungstage sind im Regelfall das Wochenende sowie die gesetzlichen Feiertage. BH/VT-Prüfungen können ebenfalls nur an geschützten Prüfungstagen durchgeführt werden. Es ist möglich, die BH/VT- und IPO 1/FH 1-Prüfung anlässlich einer 2 Tagesprüfung (Freitag-Samstag, Samstag-Sonntag) bei einem oder zwei verschiedenen MV abzulegen. Eine Wartefrist zwischen der BH/VT- und IPO 1/FH 1 besteht nicht. (Beispiel: Freitag/Samstag BH, Sonntag/Samstag IPO-1 oder FH 1.)

Es ist möglich, einen Termin für Freitag / Samstag und einen zweiten Termin für Sonntag schützen zu lassen.

- b) Freitagsprüfungen

Der Freitag darf nur in Verbindung mit Samstag geschützt werden. Anmerkung: Der Freitag kann nur geschützt werden, wenn am Samstag mehr Hunde gemeldet sind, als vorgeführt werden können. Der Beginn darf nicht vor 12.00 Uhr liegen. Die Teilnehmerzahl im IPO/FH-Bereich ist auf die Hälfte begrenzt. Bei reinen BH/VT-Prüfungen können bis zu 7 Hunde geprüft werden.

Eine am Freitag in Verbindung mit Samstag geschützte IPO/FH-Prüfung kann nur am Samstag beendet werden. Einzelne Hunde können jedoch die Prüfung auch am Freitag beenden.

Ausnahme: Haben Teilnehmer mit ihren Hunden die BH/VT-Prüfung abzulegen, so können sie auch am Freitag starten, wenn am Samstag die IPO-1 oder FH 1 abgelegt werden soll und keine „Überzahl“ vorliegt.

- c) Feiertagsregelung

An Feiertagen kann analog obiger Ausführung verfahren werden. Halbe Tage, vor Feiertagen, die innerhalb der Woche fallen, können **nicht** geschützt werden. Feiertagsregelungen der jeweiligen Bundesländer bzw. regional gültige Sonderbestimmungen für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sind vom Ausrichter zu beachten.

- Die Veranstaltungsgenehmigung ist vor Prüfungsbeginn dem LR vorzulegen
- Bereitstellung von PO entsprechendem Fährtenengelände für alle Prüfungsstufen.
- Bereitstellung der erforderlichen PO-gerechten Gerätschaften und sicherer HL-Schutzbekleidung.
- Absprache mit den Eigentümern des Fährtenengeländes und den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen wie Richterblätter und Bewertungslisten für alle Prüfungsstufen.
- Bereitstellung von fachkundigem Hilfspersonal, wie z.B. Helfer im Schutzdienst, Fährtenleger, Personengruppe usw.
- Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise und falls erforderlich Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- Der PL muss mindestens drei Tage vor der Prüfungsveranstaltung dem LR Ort, Beginn, Anfahrtsbeschreibung, Art der Prüfungen und Anzahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben. Wird dies versäumt, so hat der LR das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.

Grundsätze zu einer Prüfung

- Prüfungsveranstaltungen können das ganze Jahr hindurch durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen und die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist. Ansonsten muss von der Durchführung einer Prüfungsveranstaltung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leistungsrichter.
- Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe müssen den kompletten Prüfungsstufen oder einzelnen kompletten Abteilungen der jeweiligen Prüfungsstufen entsprechen. Nur eine im Rahmen einer Veranstaltung erfolgreich abgelegte komplette Prüfungsstufe gilt in jedem Fall als Ausbildungskennzeichen. Die Ausbildungskennzeichen müssen von allen Mitgliedsländern der FCI anerkannt werden.
- Jede Prüfung beginnt mit der Unbefangenheitsprobe und erstreckt sich bis zur Siegerehrung.
- Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen. Der Hund muss in der Lage sein, die Anforderungen der IPO zu erfüllen.
- Die Mindestteilnehmerzahl wird auf vier Hundeführer festgelegt. Eine Einzelabnahme ist nicht zulässig.
- Werden mehrere Teilnehmer in der gleichen Prüfungsstufe geprüft, so muss die Startreihenfolge durch Los ermittelt werden.
- Jede Prüfungsstufe kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungsstufen sind der Reihe nach (Stufe 1 – 2 – 3) abzulegen, Zur nächst höheren Prüfungsstufe darf der Hund erst nach bestandener niedrigerer Prüfungsstufe vorgeführt werden. Der Hund muss immer in der höchsten erreichten Prüfungsstufe geführt werden, ausgenommen wenn keine Reihung oder Qualifikation („Wiederholer“) mit der Prüfung verbunden ist. (Weitere Ausnahme: „FPr“, „UPr“ und „SPr“ müssen nicht zwingend in der Reihenfolge 1 bis 3 durchgeführt werden).
- Hitzige Hündinnen sind zu allen Prüfungsveranstaltungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden, Sie werden in der Abteilung A nach Zeitplan, in den übrigen Abteilungen als letzte Teilnehmer am Schluss der Veranstaltung geprüft. Hündinnen, die sichtlich tragend, in der Sägeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht zugelassen werden.
- Kranke und ansteckungsverdächtige Tiere sind von allen Prüfungsveranstaltungen ausgeschlossen.

BH/VT - die Eingangsprüfung für alle:

Die Begleithundprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundeprüfung

- Zugelassen sind alle Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog den Regelungen zum FCI-Hundeführerschein bereits erfolgreich abgelegt haben, oder die, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen.
- Teilnehmer, die erstmalig in einer FCI-Begleithundprüfung starten und den entsprechenden Nachweis der Sachkunde nicht erbringen, haben sich am Tag der Veranstaltung dem amtierenden Leistungsrichter zur schriftlichen Überprüfung ihrer Sachkunde erfolgreich zu stellen, bevor sie mit ihrem Hund im praktischen Teil überprüft werden.

Prüfungarten / Stufen - Berechnung der Richtwerte - Zulassungsalter

Stufe	Prüfungsart	Abteilung	Mindestalter	Besonderheiten
BH/VT	Begleithundprüfung mit Verhaltenstest	ohne HF-SKN = 2 Abteilungen mit HF-SKN = 3 Abteilungen	15 Monate	BH/VT + IPO 1 oder BH/VT + FH = an 1 WE möglich
FPr Stufen 1 - 3	Fährtenprüfung, nur Abteilung „A“	jew. 1 Abteilung	15 Monate	
UPr Stufen 1 - 3	Unterordnungsprfg., nur Abteilung „B“	jew. 1 Abteilung	15 Monate	
SPr Stufen 1 - 3	Schutzdienstprfg., nur Abteilung „C“	jew. 1 Abteilung	18 Monate	
StPr Stufen 1 - 3	Stöberprüfung	jew. 1 Abteilung	15 Monate	
IPO-VO	IPO - Vorstufe	3 Abteilungen	15 Monate	
IPO-ZTP	IPO-Zuchttauglichkeitsprüfung	3 Abteilungen	18 Monate	
IPO-A Stufen 1 - 3	Gebrauchshundprfg. A, nur Abt. „B“+„C“	jew. 2 Abteilungen	18 Monate	
IPO Stufe 1	Internationale Gebrauchshundprüfung	jew. 3 Abteilungen	18 Monate	
IPO Stufe 2	Internationale Gebrauchshundprüfung	jew. 3 Abteilungen	19 Monate	
IPO Stufe 3	Internationale Gebrauchshundprüfung	jew. 3 Abteilungen	20 Monate	
FH Stufen 1 - 2	Fährtenhundprüfung	jew. 3 Abteilungen	18 Monate	
IPO-FH	Internationale Fährtenhundprüfung	jew. 3 Abteilungen (pro Fährte)	20 Monate	Zweitageprüfung
AD	PSK-Ausdauerprüfung		14 Monate	
KPr.	PSK-Körprüfung		18 M.=RS / 15M. = S,ZS DP ZP	
PSK-WT	PSK-Wesenstest		12 Monate	

Weitere Hinweise:

- Bei Anmeldung zu einer Prüfung ist zwingend vorgeschrieben, eine Leistungsurkunde (LU) für den betreffenden Hund vorzulegen, damit ein lückenloser Leistungsnachweis geführt werden kann. Die LU ist rechtzeitig, etwa 4 Wochen vor der beabsichtigten Prüfung, zu beantragen. Es können vom PSK nur LU ausgefertigt werden, sofern der Eigentümer des Hundes auch PSK-Mitglied ist.
- Jeder Hund muss eindeutig identifiziert werden können. Die für den Hund bestimmte Chip-Nummer bzw. Tätowier-Nr. ist in der Anmeldung und in allen Prüfungsunterlagen anzugeben
- Ein HF darf pro Tag nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen. Ein HF darf an einer Veranstaltung höchstens zwei Hunde zur Prüfung führen. Ein Hund darf innerhalb einer Prüfung nur ein Ausbildungskennzeichen erwerben.
Ausnahme: BH/VT und IPO Stufe 1 oder FH 1.
- Der HF muss während der gesamten Prüfung eine **Führleine** mitführen. Die Führleine kann sowohl unsichtbar für den Hund mitgeführt, als auch von links oben nach rechts unten umgehängt werden.
- Dies schließt ein, dass der Hund auch ständig ein einfaches einreihiges, locker anliegendes **Kettenhalsband**, welches nicht auf Zug eingestellt ist, tragen muss. Andere zusätzliche Halsbänder wie z.B. Lederhalsbänder, Zeckenhalsbänder, Stachelhalsbänder u. ä. sind während der Prüfung nicht erlaubt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Begleithundeprüfungen mit Verhaltenstest, hier sind auch andere Halsungen erlaubt.
- Körperlich behinderte Hundeführer, die ihren Hund wegen Behinderung nicht links führen können, dürfen ihren Hund rechts bei Fuß führen. In diesen Fällen gelten die in der vorliegenden Prüfungsordnung ausgeführten Bestimmungen über das Führen des Hundes am linken Fuß analog für die rechte Seite.